

Taxordnung 2024

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2024 gemäss dem Beschluss des Vorstandes vom 14. November 2023. Sie ist ein integrierter Bestandteil des Vertrages sowie des Bewohnenden-Reglements und dem „Wegweiser von A – Z“. Die Grünhalde ist verpflichtet, detailliert danach abzurechnen.

Änderungen der Taxordnung können nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 4 Wochen vorgenommen werden.

A) ERLÄUTERUNG DER PENSIONS-KOSTEN

Die Pensionskosten setzen sich aus den Taxen Hotellerie Pkt. 1.1, Betreuung Pkt. 1.2 sowie den Kosten unter Pkt. 1.3 zusammen. Die Taxen unter Pkt. 1.1 und Pkt. 1.2 gelten pro Tag und Person.

In der Taxe **Hotellerie** sind folgende Leistungen **inbegriffen**:

- Einzelzimmer mit Dusche und WC
- 2-Zimmer Wohnungen mit Dusche und WC, ohne Küche für 2 Personen
- 2-türiger mobiler Schrank mit Innenspiegel und einem abschliessbaren Fach
- Pflegebett, Nachttisch und Nachttischlampe
- Tagesvorhänge
- Bett- und Frottierwäsche
- Vollpension mit Wahlmöglichkeiten
- Auf der Abteilung gratis Tee und Züriwasser
- Waschen der Bett-, Frottier- und Privatkleidung (exkl. chem. Reinigung und Flickservice)
- Zimmerreinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anschlussmöglichkeit für Telefon, Radio, Fernseher, Zugang zu Internet
- Benützung von allgemeinen Räumen, der Terrassen und den Gartenbereichen
- Hausratversicherung mit Selbstbehalt von Fr. 500.00 pro Ereignis
- Privat- Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt von Fr. 200.00 pro Ereignis

In der **Betreuungstaxe** sind folgende **nicht KVG-pflichtigen** Leistungen **inbegriffen**:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in die Grünhalde oder bei veränderten Alltagssituationen
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch eine 24-stündige Präsenz und Notrufbereitschaft von Mitarbeitenden
- Bereitstellung eines Bewohnenden-Alarm-Systems
- Gezielte Beobachtungen durch das Personal um Hilfe oder Dienstleistungen anbieten zu können
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten, Unterstützung bei Fragen und Abklärungen usw.)
- Koordination und Schnittstellenklärung zwischen den verschiedenen an der Betreuung involvierten Diensten, Ärzten, Sozialdiensten, Nachbarschaftshilfe, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigung, Technischer Dienst, Freiwilligendienste etc.

- Angebot der Freizeitgestaltung sowie Beratung und Motivation in der Entscheidungsfindung rund um das Angebot
- Regelmässige Wochenaktivitäten, abwechslungsreiche Veranstaltungen, anregende Gruppenangebote etc.
- Begleitung zu unseren Aktivitäten wie z.B. Mal-, Sing-, Vorlesen-, Bastel-, Backgruppe und Rückbegleitung in das Zimmer
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen, persönlichen Lebenssituationen

B) ERLÄUTERUNG DER PFLEGEKOSTEN

Die Pflegekosten teilen sich auf die drei Kostenträger Krankenversicherer, Bewohneranteil sowie die öffentliche Hand auf.

• **Krankenversicherer**

Die Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung werden von der Grünhalde direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird vom Krankenversicherer wiederum direkt die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalte) in Rechnung gestellt.

• **Bewohnenden-Anteil**

Der Eigenfinanzierungsbetrag der Bewohnerin resp. des Bewohners beträgt im Maximum Fr. 23.00 pro Tag. Dieser Bewohnenden-Anteil und Nichtpflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung werden dem Bewohnenden direkt durch die Grünhalde in Rechnung gestellt. Dafür und für die zu tragende Franchise und Selbstbehalte kann die Bewohnerin resp. der Bewohner gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen.

• **Restfinanzierung**

Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung durch die öffentliche Hand zum Tragen.

C) SICHERHEITSLAISTUNG BEI NEUEINTRITT

Bei Vertragsabschluss ist eine unverzinsten Sicherheitsleistung von Fr. 8'000.00 pro Bewohnerin resp. Bewohner fällig, welche durch die Grünhalde auf einem Schweizer Bankkonto geführt wird. Es ist Sache der Neueintretenden, diese Kosten aus Eigenmitteln zu finanzieren.

D) WICHTIGE INFORMATIONEN

• **Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)**

Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Sie decken die Restkosten, die durch den Bewohnenden nicht selber finanziert werden können. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV kann bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle angemeldet werden.

Wir weisen auf die Formulare vom Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV hin: Gesuch um Drittauszahlung von Tagestaxen an Heime und Spitäler sowie das Merkblatt Drittauszahlungen an Heime.

- **Hilflosenentschädigung**

Bei einer Pflegebedürftigkeit, die ein Jahr lang dauert, besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung. Diese ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen zur AHV nicht vermögensabhängig, sondern steht allen zu. Der Antrag muss durch die Bewohnerin resp. den Bewohner oder die vertretende Person an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich gestellt werden.

- **Ausserkantonale Anmeldungen**

Die Finanzierung des Aufenthaltes ist Sache der angemeldeten Person. Bei Anmeldungen aus einem anderen Kanton als dem Kanton Zürich ist vorgängig sicherzustellen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand jenen des Kantons Zürich entsprechen. Eine Kostengutsprache ist vor Vertragsabschluss vorzulegen.

- **SERAFE AG – Befreiung von der Melde- und Gebührenpflicht**

Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, Erziehungsheim oder Studentenwohnheim, zahlen keine individuelle Abgabe mehr. Es gibt nur noch eine Rechnung pro Kollektivhaushalt.

- **Versicherung**

Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter – verursacht durch Bewohnende – sind durch eine von der Grünhalde abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt. **Ihre private Haftpflichtversicherung kann somit bei Eintritt gekündigt werden.**

1. PENSIONS-KOSTEN

1.1 Hotellerie

Einzelzimmer mit Dusche und WC (Preise variieren nach Grösse und Ausstattung)	Fr. 150.00/Tag bis Fr. 153.00/Tag
2-Zimmer Wohnungen mit Dusche und WC, ohne Küche (Preise variieren nach Belegung: Paar oder 2 Einzelpersonen)	Fr. 147.00/Tag/Person bis Fr. 150.00/Tag/Person
Wohngruppe	
Einzelzimmer mit Dusche und WC	Fr. 147.00/Tag bis Fr. 150.00/Tag

1.2 Betreuung

Die Betreuungstaxe ist eine nicht krankenkassenpflichtige Leistung.

Taxe Betreuung RAI-Stufe 1 - 4	Fr. 44.00 pro Tag
Taxe Betreuung ab RAI-Stufe 5	Fr. 67.00 pro Tag
Taxe Betreuung Wohngruppe	Fr. 75.00 pro Tag

1.3 Zusätzliche Kosten

Zimmer-Service aus Komfort-Gründen	Fr. 10.00 pro Tag
Spezielle Ernährung, nach Aufwand ab	Fr. 5.00 pro Tag

2. PFLEGEKOSTEN

2.1 RAI RUG

Die Pflorgetaxen werden anhand dem Bedarfsabklärungs- und Bewohnereinschätzungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt und in Rechnung gestellt. Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Pflegebedarf abgeklärt. Weitere Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Die Tarifierung erfolgt aufgrund der Einstufung in die entsprechende Pflegeaufwandgruppe (RUG Ressource Utilization Group).

Stufe	Pflege- minuten	Original RUG (Index 2016)	Pflege- kosten pro Tag	Beitrag Kranken- versicherer	Eigenanteil Bewohn- ende	Beitrag öffentliche Hand
1 - a	bis 20	PA0	Fr. 16.84	Fr. 9.60	Fr. 7.24	Fr. 0.00
2 - b	21-40	PA1	Fr. 48.93	Fr. 19.20	Fr. 23.00	Fr. 6.70
3 - c	41-60	BA1, PA2	Fr. 81.01	Fr. 28.80	Fr. 23.00	Fr. 29.20
4 - d	61-80	BA2, IA1	Fr. 113.09	Fr. 38.40	Fr. 23.00	Fr. 51.70
5 - e	81-100	CA1, PB1, PB2	Fr. 145.17	Fr. 48.00	Fr. 23.00	Fr. 74.15
6 - f	101-120	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	Fr. 177.25	Fr. 57.60	Fr. 23.00	Fr. 96.65
7 - g	121-140	CA2, IB2, PD1, SE1	Fr. 209.34	Fr. 67.20	Fr. 23.00	Fr. 119.15
8 - h	141-160	CB1, PD2, RLA, RMA	Fr. 241.42	Fr. 76.80	Fr. 23.00	Fr. 141.60
9 - i	161-180	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	Fr. 273.50	Fr. 86.40	Fr. 23.00	Fr. 164.10
10 - j	181-200	PE2, RLB	Fr. 305.58	Fr. 96.00	Fr. 23.00	Fr. 186.60
11 - k	201-220	CC2, SE2, SSB	Fr. 337.66	Fr. 105.60	Fr. 23.00	Fr. 209.05
12 - l	221 +	RMC, SE3, SSC	Fr. 369.75	Fr. 115.20	Fr. 23.00	Fr. 231.55

3. RÜCKERSTATTUNG BEI ABWESENHEIT

3.1 Spital und Kuraufenthalt

Reduktion der Pensionstaxe von **Fr. 32.00 pro Tag** für Verpflegung und Betreuung ab dem ersten Abwesenheitstag. Der An- und Abreisetag gelten als Anwesenheit und werden vollumfänglich verrechnet. Die Pflegekosten entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag.

3.2 Ferien und übrige Abwesenheiten

Rückvergütung von **Fr. 32.00 pro Tag** für Verpflegung und Betreuung ab dem ersten Abwesenheitstag; für maximal 30 Tage pro Jahr. Der An- und Abreisetag gelten als Anwesenheit und werden vollumfänglich verrechnet. Die Pflegekosten entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag.

3.3 Neueintritt und Austritt

Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden vollumfänglich verrechnet.

4. GERÄTEMIETE

- Trittmatte / einmalige Einrichtungspauschale Fr. 50.00
- Rollstuhl / einmalige Einrichtungspauschale Fr. 50.00
- Miete Fr. 50.00 pro Monat
- Rollator / einmalige Einrichtungspauschale Fr. 50.00
- Miete Fr. 25.00 pro Monat
- Miete für Unterhalt und Reparaturen. Kündbar jeweils auf Ende Monat.

5. DIVERSE DIENSTLEISTUNGEN

- Administrativer Aufwand bei Eintritt Fr. 260.00 pauschal
- Telefonanschluss inkl. Telefongebühren Fr. 35.00 pro Monat
- Internetpauschale Fr. 15.00 pro Monat
- Miete Fernsehgerät Fr. 50.00 pro Monat
- Hotellerie nach Aufwand Fr. 75.00 pro Stunde
 - Wäsche kennzeichnen
 - einmalige Wäscheüberprüfung bei Eintritt
 - zusätzliche Zimmerreinigung
- Leistungen des Technischen Dienstes Fr. 75.00 pro Stunde
- Begleitedienst und Besorgungen durch Mitarbeitende Fr. 75.00 pro Stunde
- Personensuchaktion ausserhalb des Grünhaldenareals Fr. 75.00 pro Stunde
- Administrativer Aufwand bei Austritt Fr. 260.00 pauschal
- Monats-Rechnung ohne Einzugsermächtigung Fr. 20.00 pro Monat
- Rechnung per Post Fr. 3.00 pro Versand

6. ZIMMER-AUSTRITTSLEISTUNGEN INKL. INSTANDSTELLUNG

(wird auch nach internem Umzug verrechnet)

Pro Wohneinheit Fr. 650.00 pauschal

Allfällige Preisanpassungen bleiben vorbehalten.

Taxordnung 2024

Hotellerie - Taxen

14.11.2023

Die aufgeführten Preise verstehen sich pro Tag und Person.

Kriterien sind die Grösse des Zimmers, die Ausstattung und die gemeinsame Nutzung des Badezimmers.

Bei den Wohnungen ist ausschlaggebend, ob es sich um zwei Einzelpersonen oder ein Paar handelt. Ausnahme sind die Zimmer 107/207, deren Preis sich auch bei der Nutzung durch zwei Einzelpersonen nicht reduziert.

Pflege 1		Zimmer		
alle Zimmer	mit eigenem Bad	CHF 150.00		
		Wohnungen	Einzelpersonen	Paarbelegung
Zimmer Nr.	106	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	107 (gross)	CHF 150.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	121	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	122	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	126	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	127	CHF 147.00	CHF	150.00

Pflege 2		Zimmer		
alle Zimmer	mit eigenem Bad	CHF 150.00		
		Wohnungen	Einzelpersonen	Paarbelegung
Zimmer Nr.	206	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	207 (gross)	CHF 150.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	221	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	222	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	226	CHF 147.00	CHF	150.00
Zimmer Nr.	227	CHF 147.00	CHF	150.00

Pflege 3		Zimmer	
Zimmer Nr.	301 - 303	CHF	153.00
Zimmer Nr.	305 - 308	CHF	153.00
Zimmer Nr.	310 - 319	CHF	153.00
Zimmer Nr.	304	CHF	150.00
Zimmer Nr.	309	CHF	150.00

WG	Zimmer	Einzelzimmer
Zimmer Nr.	U1 - U7	CHF 150.00
Zimmer Nr.	U8	CHF 147.00
Zimmer Nr.	U9	CHF 147.00